

# GRUNDSTÜCKE SOLDATENWEG 108-138 UND 109-135

M. 1:1000

~~37~~  
Waldhof

58/10

## ERLÄUTERUNG :

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
	REINES WOHNGEBIET		
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG		
	OFFENE BAUWEISE		
* 	SATTELDACH	* 	DACHZERFALLUNG
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE		
	AUFZUHEBENDE BAULINIE		
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
	GEHWEGFLÄCHEN		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN, Ga GARAGEN, DG DOPPELSTÖCKGARAGEN		
* ohne Sign.	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE HOLZ, EISEN ODER HECKE 0,80m HOCH		
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
98,24	ALTE STRASSENHÖHEN	98,24	NEUE STRASSENHÖHEN
R	REICHSHEIMSTÄTTE		

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 17 (5) BAU NVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2-GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEITEN AUF DEN REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKEN ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN HÄUSER DURCH EINEN EINGESCHOSSIGEN 12.00m LANGEN RÜCKWÄRTIGEN ANBAU ZULÄSSIG.  
~~FÜR DEN FALL DIESER AUSNAHME, SOWIE BEI BEIBEHALTUNG DES BESTEHENDEN VORDERGEBÄUDES MÜSSEN DIE DEM BESTEHENDEN VORDERGEBÄUDE ZUGEHÖRIGEN GARAGEN MIT IHRER VORDERKANTE IN DER FLUCHT DER RÜCKWÄRTIGEN HAUSKANTE DES VORDERGEBÄUDES ERRICHTET WERDEN.~~
2. JE GRUNDSTÜCK SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- \* 3. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- \* 4. DIE DOPPELHÄUSER MÜSSEN BEI NEUBEBAUUNG IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
- \* 5. DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MUSS BEI ZWEIFGESCHOSSIGER NEUBEBAUUNG MIND. 5,00m BETRAGEN.

## HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

MANNHEIM DEN 13.4.1977

MANNHEIM DEN 13.4.1977

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

STADTPLANUNGSAMT

*Vivius*

*Beulen*

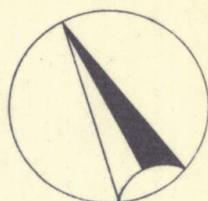
STADTOBERBAUDIREKTOR

LTD. STADTBAUDIREKTOR

Nr. 13-24/0275/198  
 Genehmigt ( § 11 BBauG, § 11a LBO )  
 Karlsruhe, den 15. Mai 1972

Regierungspräsidium  
 Nordbaden  
 im Auftrag





Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim  
 am 29. FEB. 1972 als Satzung beschlossene  
 Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach  
 § 12 BBauG. am 9. JUNI 1972 rechts-  
 verbindlich geworden.  
 Mannheim, den 9. JUNI 1972

Stadt Mannheim  
 Dezernat IV  
 Bürgermeister



VON DER SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNG  
 NR.1 WURDE DER LETZTE ABSATZ  
 GESRICHEN.  
 MANNHEIM, DEN. 6.7.77 STADTPLANUNGSAMT  
 LTD. STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster  
 aufgehellten Darstellung der bestehenden  
 Grundstücke und Gebäude mit dem  
 Vermessungswerk, Stand vom 1.11. 1970  
 wird bestätigt.  
 Mannheim, den 13.4.1977  
 Vermessungs- und Katasteramt